

Abstimmungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Durchführung der Abstimmung über die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 Seite 1) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität am 12.12.2012 die nachfolgende Abstimmungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Durchführung der Abstimmung über die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abstimmungsberechtigung
- § 3 Abstimmungsorgane
- § 4 Abstimmungsverzeichnis
- § 5 Endgültiger Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses
- § 6 Satzungsvorschläge
- § 7 Beschlussfassung über die Satzungsvorschläge
- § 8 Bekanntmachung der Abstimmung sowie Bekanntmachung der Satzungsvorschläge
- § 9 Abstimmungsverfahren
- § 10 Abstimmungslokale
- § 11 Stimmzettel
- § 12 Briefwahl
- § 13 Ordnung im Abstimmungslokal
- § 14 Ausübung des Abstimmungsrechts
- § 15 Stimmabgabe im Abstimmungslokal
- § 16 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 17 Schluss der Abstimmung
- § 18 Öffentlichkeit
- § 19 Zeitpunkt der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses
- § 20 Ermittlung der Zahl der Abstimmenden und Sammlung von Stimmzetteln
- § 21 Ungültige Stimmzettel
- § 22 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses
- § 23 Niederschrift über den Verlauf der Abstimmung; Übergabe der Unterlagen an den zentralen Abstimmungsausschuss
- § 24 Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den zentralen Abstimmungsausschuss
- § 25 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses
- § 26 Prüfung und Wiederholung der Abstimmung, Anfechtung
- § 27 Fristen
- § 28 Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen
- § 29 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Abstimmungsordnung gilt für die Abstimmung über die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft (VerfStudG) in der Fassung vom 10.07.2012.

§ 2 Abstimmungsberechtigung

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 VerfStudG sind alle an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierten Studierenden einschließlich der immatrikulierten Doktoranden und Doktorandinnen abstimmungsberechtigt.

§ 3 Abstimmungsorgane

- (1) Abstimmungsorgane sind der zentrale Abstimmungsausschuss, die dezentralen Abstimmungsausschüsse, die/der Abstimmungsleiter/in.
Vertreter/Vertreterinnen eines Satzungsvorschlags und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen können nicht Mitglieder dieser Organe sein.
- (2) Der Rektor/die Rektorin bestellt die Mitglieder der Organe und die erforderlichen Abstimmungshelfer/Abstimmungshelferinnen aus dem Kreis der Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität. Er/sie verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.
- (3) Der zentrale Abstimmungsausschuss besteht aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen; ein Mitglied nimmt zugleich das Amt des/der stellvertretenden Vorsitzenden, ein anderes Mitglied das Amt des Schriftführers/der Schriftführerin wahr. Dem zentralen Abstimmungsausschuss obliegt die Überprüfung der Ermittlung sowie die Feststellung des Abstimmungsergebnisses. Er führt zusammen mit der/dem Abstimmungsleiter/in die Gesamtaufsicht über die Abstimmung über die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft.
- (4) In jedem Abstimmungslokal leitet ein dezentraler Abstimmungsausschuss die Abstimmung. Er ist für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses für das entsprechende Abstimmungslokal zuständig. Die dezentralen Abstimmungsausschüsse bestehen aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen; ein Mitglied nimmt zugleich das Amt des/der stellvertretenden Vorsitzenden, ein anderes Mitglied das Amt des Schriftführers/der Schriftführerin wahr.
- (5) Die/der Abstimmungsleiter/in sichert die organisatorische und technische Vorbereitung, die Durchführung und Nachbereitung der Abstimmung. Die/der Abstimmungsleiter/in führt die Beschlüsse des zentralen Abstimmungsausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Im Verhinderungsfall wird sie/er durch den/die stellvertretende/n Abstimmungsleiter/in vertreten.

§ 4 Abstimmungsverzeichnis

- (1) Alle Abstimmungsberechtigten sind in das Abstimmungsverzeichnis in Listenform einzutragen. Das Abstimmungsverzeichnis kann auch in Teilen getrennt für die jeweiligen Abstimmungslokale erstellt werden. Die Aufstellung des Abstimmungsverzeichnisses obliegt der/dem Abstimmungsleiter/in.
- (2) Das Abstimmungsverzeichnis bzw. dessen Teilverzeichnisse muss/müssen Raum für folgende Angaben enthalten:
 1. Laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname,
 4. Matrikelnummer,
 5. Fakultätszugehörigkeit (Wahlfakultät),

6. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
 7. Vermerk über die Stimmabgabe,
 8. Bemerkungen.
- (3) Das Abstimmungsverzeichnis ist vor Beginn des Abstimmungszeitraumes vorläufig abzuschließen und von der/dem Abstimmungsleiter/in unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

§ 5 Endgültiger Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses

Das Abstimmungsverzeichnis kann von der/dem Abstimmungsleiter/in bis zum Ende des Abstimmungszeitraumes berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Kann ein/e Studierende/r ihre/seine Immatrikulation in der entsprechenden Fakultät nachweisen, so wird das Abstimmungsverzeichnis gem. § 15 Abs. 1 ergänzt. Das Abstimmungsverzeichnis ist mit dem Ende des Abstimmungszeitraumes von der/dem Abstimmungsleiter/in endgültig abzuschließen. Dabei ist im Abstimmungsverzeichnis

1. die Zahl der eingetragenen Abstimmungsberechtigten sowie
 2. die Zahl der Berichtigungen
- von der/dem Abstimmungsleiter/in zu beurkunden.

§ 6 Satzungsvorschläge

- (1) Satzungsvorschläge müssen spätestens am 31.01.2013 der/dem Abstimmungsleiter/in in Schriftform zugehen (Ausschlussfrist). Jeder Satzungsvorschlag ist durch ein Kennwort zu bezeichnen. Die/der Abstimmungsleiter/in vermerkt für jeden Satzungsvorschlag Datum, Uhrzeit und laufende Nummer entsprechend des Eingangs. Fehlt ein Kennwort oder enthält der Satzungsvorschlag ein Kennwort, das den Anschein erweckt, es handele sich um den Satzungsvorschlag einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist oder das beleidigend wirken könnte, ersetzt die/der Abstimmungsleiter/in nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Änderung des Kennworts durch den/die Vertreter/Vertreterin des betroffenen Vorschlags im Sinne von Abs. 3 Satz 3 dieses durch den Namen des ersten Vertreters/der ersten Vertreterin des Satzungsvorschlags. Enthalten zwei Vorschläge dasselbe Kennwort, wird das Kennwort des später zugegangenen Satzungsvorschlags nach Maßgabe von Satz 4 geändert.
- (2) Satzungsvorschläge sollen mit einer Erläuterung versehen sein und müssen dem geltenden Recht entsprechen sowie von mindestens 150 Studierenden unterzeichnet sein.
- (3) Unterzeichner/Unterzeichnerinnen eines Satzungsvorschlags müssen zum Zeitpunkt des Ablaufs der Einreichungsfrist immatrikuliert sein. Sie müssen folgende Angaben machen:
 1. Familienname und Vorname in Druckschrift,
 2. Matrikelnummer,
 3. eigenhändige Unterschrift.
 4. Die ersten beiden Unterzeichner/Unterzeichnerinnen müssen darüber hinaus
 - a) ihre Postanschrift,
 - b) Telefonnummer/n,
 - c) E-Mail-Adresseangeben.

Der/die erste Unterzeichner/Unterzeichnerin ist zur Vertretung des Satzungsvorschlags gegenüber Rektorat, der/dem Abstimmungsleiter/in und zentralem Abstimmungsausschuss berechtigt und steht diesem Personenkreis als Ansprechpartner/Ansprechpartnerin zur Verfügung (Vertreter/Vertreterin des Satzungsvorschlags), der/die zweite Unterzeichner/Unterzeichnerin vertritt diesen/diese (Stellvertreter/Stellvertreterin).

- (4) Die Zurücknahme von Satzungsvorschlägen oder von Unterschriften unter einem Satzungsvorschlag ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Satzungsvorschläge zulässig.

§ 7 Beschlussfassung über die Satzungsvorschläge

- (1) Das Rektorat prüft, ob die Satzungsvorschläge den Anforderungen von § 6 Abs. 2 entsprechen. Das Rektorat erläutert und erörtert das Ergebnis der rechtlichen Prüfung mit den vom Senat auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder bestimmten drei Studierenden. Bei Vorliegen rechtlicher Mängel gibt das Rektorat den Satzungsvorschlag spätestens bis zum 28.02.2013 an dessen Vertreter/in zur Überarbeitung zurück. Ein überarbeiteter Satzungsvorschlag muss spätestens am 31.03.2013 der/dem Abstimmungsleiter/in zugehen (Ausschlussfrist).
- (2) Alle fristgerecht eingereichten Satzungsvorschläge, die den Anforderungen von § 6 Abs. 2 entsprechen, stellt das Rektorat am 29.04.2013 und 30.04.2013 sowie am 2.05.2013 zur Abstimmung. Die Entscheidung über die Zulassung eines Satzungsvorschlags zur Abstimmung erfolgt spätestens am 15.04.2013.
- (3) Wird ein Satzungsvorschlag zurückgewiesen oder ein Kennwort nach § 6 Abs. 1 Satz 4 oder Satz 5 ersetzt, so ist diese Entscheidung dem Vertreter/der Vertreterin des Satzungsvorschlags bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin von der/dem Abstimmungsleiter/in unverzüglich mit Begründung mitzuteilen.

§ 8 Bekanntmachung der Abstimmung sowie Bekanntmachung der Satzungsvorschläge

- (1) Die/der Abstimmungsleiter/in macht die Abstimmung bekannt; die Bekanntmachung hat zu enthalten:
1. Die Abstimmungszeiten,
 2. die Lage der Abstimmungslokale und die Zuweisung der Abstimmungsberechtigten zu diesen Abstimmungslokalen,
 3. den Hinweis, dass nur abstimmen kann, wer in das Abstimmungsverzeichnis gemäß § 4 eingetragen ist bzw. durch die/den Abstimmungsleiter/in in dieses nachgetragen wurde,
 4. die Information darüber, dass durch persönliche Stimmabgabe im Abstimmungslokal oder durch Briefwahl abgestimmt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln, im Falle der Briefwahl mit amtlichen Briefwahlunterlagen abgestimmt werden darf,
 5. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem ersten Abstimmungstag beantragt und ausgegeben werden können,
 6. den Hinweis, dass Vertreter/Vertreterinnen eines Satzungsvorschlags sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen nicht Mitglieder der Abstimmungsorgane nach § 3 sein können sowie
 7. den Hinweis auf Ort und Zeit der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.
- (2) Die/der Abstimmungsleiter/in gibt spätestens am 22.04.2013 die zugelassenen Satzungsvorschläge bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt in der Amtlichen Bekanntmachung sowie zusätzlich auf der Wahlplattform unter www.uni-freiburg.de/go/wahlen.
- (3) Die Bekanntmachung der zugelassenen Satzungsvorschläge hat zu enthalten:
1. Die zur Abstimmung zugelassenen Satzungsvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,

2. Hinweise zum Abstimmungsverfahren (§ 9).

- (4) Die Bekanntmachung der zugelassenen Satzungsvorschläge kann zusammen mit der Bekanntmachung der Abstimmung erfolgen.

§ 9 Abstimmungsverfahren

- (1) Jede/r Abstimmungsberechtigte nach § 2 hat eine Stimme.
- (2) Steht nur ein Satzungsvorschlag zur Abstimmung, so wird über die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ entschieden. Der Satzungsvorschlag ist beschlossen, wenn mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden zustimmt.
- (3) Stehen mehrere Satzungsvorschläge zur Abstimmung, so ist derjenige beschlossen, dem mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden zustimmt.
- (4) Erreicht keiner der Satzungsvorschläge die erforderliche Mehrheit, so findet am 14.05.2013, 15.05.2013 und 16.05.2013 eine weitere Abstimmung statt. Bei dieser weiteren Abstimmung werden die beiden Satzungsvorschläge, die bei der Erstabstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, zur Entscheidung vorgelegt. Welche beiden Satzungsvorschläge zur zweiten Abstimmung stehen, wird zusammen mit dem Ergebnis der Erstabstimmung bekannt gemacht. Für diese weitere Abstimmung gelten dieselben Vorschriften wie für die erste Abstimmung.

§ 10 Abstimmungslokale

Die/der Abstimmungsleiter/in bestimmt die Abstimmungslokale, gibt sie mit der Bekanntmachung nach § 8 Abs. 1 bekannt und sorgt für die erforderlichen Voraussetzungen, damit die Abstimmenden die Stimmzettel im Abstimmungslokal unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen oder eingesehen werden können.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Bei der Abstimmung dürfen nur die von der/dem Abstimmungsleiter/in erstellten amtlichen Stimmzettel verwendet werden. Neben der Herstellung der Stimmzettel sorgt die/der Abstimmungsleiter/in für die Herstellung der für die Briefwahl erforderlichen Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge. Die/der Abstimmungsleiter/in achtet darauf, dass für die Abstimmungsberechtigten in den Abstimmungslokalen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Diese sind von dem/der Abstimmenden so zu falten, dass für Dritte nicht erkennbar ist, wie er/sie abgestimmt hat.
- (2) Der Stimmzettel darf nur das Kennwort des Satzungsvorschlags (§ 6 Abs. 1 Satz 2) bzw. den Kennwort-ersatz gem. § 6 Abs. 1 Satz 4 sowie Angaben über das Abstimmungsverfahren (§ 9) und Felder für die Stimmgabe enthalten. Die zugelassenen Satzungsvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt.

§ 12 Briefwahl

- (1) Ein/e Abstimmungsberechtigte/r, der/die zum Zeitpunkt der Abstimmung verhindert ist, die Abstimmung im Abstimmungslokal vorzunehmen, erhält auf persönlichen schriftlichen Antrag bei der/dem Abstimmungsleiter/in einen Briefwahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag).
- (2) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
1. Den Vor- und Nachnamen des/der Antragstellers/Antragstellerin,

2. die Matrikelnummer,
 3. die Fakultät, der der/die Antragsteller/in zugeordnet ist (Wahlfakultät),
 4. die Adresse und
 5. die persönliche Unterschrift.
- (3) Der Briefwahlschein wird von der/dem Abstimmungsleiter/in erteilt. Er muss von der/dem Abstimmungsleiter/in oder von dem/der mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Briefwahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Abstimmungsverzeichnis zu vermerken.
- (4) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein.
- (5) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk "Briefwahl" sowie die Benennung des Abstimmungszeitraumes tragen und amtlich gekennzeichnet sein. Er muss die Adresse des/der Abstimmungsberechtigten als Absender nennen und mit der Anschrift der/des Abstimmungsleiters/in diese als Empfänger ausweisen. Der/die Briefwähler/in ist darauf hinzuweisen, dass er/sie die Kosten der Übersendung an die/den Abstimmungsleiter/in selbst zu tragen hat.
- (6) Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem ersten Abstimmungstag beantragt und ausgegeben werden.

§ 13 Ordnung im Abstimmungslokal

- (1) Der zuständige dezentrale Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung im Abstimmungslokal und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Das Abstimmungslokal darf während der gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgegebenen Abstimmungszeiten nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen ständig mindestens zwei Mitglieder des entsprechenden dezentralen Abstimmungsausschusses im Abstimmungslokal anwesend sein.
- (2) Der/die Vorsitzende des dezentralen Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors/der Rektorin, für sein/ihr Abstimmungslokal die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Abstimmung und die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses. Der/die Vorsitzende hat sich vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind und sie dann zu verschließen.
- (3) Jede/r Abstimmungsberechtigte hat Zutritt zum Abstimmungslokal. Werbung für die Abstimmung in jeder Form ist im Abstimmungslokal nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Abstimmungslokal gewiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer/der Störerin um einen Abstimmungsberechtigten/eine Abstimmungsberechtigte, so ist ihm/ihr, sofern dies mit der Ordnung im Abstimmungslokal vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

§ 14 Ausübung des Abstimmungsrechts

Der/die Abstimmungsberechtigte kann sein/ihr Abstimmungsrecht nur persönlich ausüben. Abstimmungsberechtigte, die durch körperliche Beeinträchtigungen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 15 Stimmabgabe im Abstimmungslokal

- (1) Nach dem Betreten des Abstimmungslokals zum Zwecke der Stimmabgabe erhält der/die Abstimmungsberechtigte den Stimmzettel. Ohne das Abstimmungslokal zu verlassen, begibt er/sie sich damit in die Wahlkabine oder an den entsprechend vorgesehenen Tisch mit der Sichtschutzvorrichtung, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Danach tritt er/sie an den Tisch des dezentralen Abstimmungsausschusses und weist

sich als Studierende/r durch den Studierendenausweis oder mittels seiner/ihrer Immatrikulationsbescheinigung zusammen mit einem amtlichen Ausweis aus. Der dezentrale Abstimmungsausschuss prüft die Abstimmungsberechtigung durch Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis. Liegt eine Abstimmungsberechtigung vor, so wirft der/die Abstimmungsberechtigte den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Fehlt eine abstimmungswillige Person im Abstimmungsverzeichnis, so muss er/sie seine/ihre Abstimmungsberechtigung in dem betreffenden Abstimmungslokal nachweisen. Zu diesem Zweck nimmt der dezentrale Abstimmungsausschuss Kontakt mit der/dem Abstimmungsleiter/in auf. Diese/r überprüft die Abstimmungsberechtigung und gibt dem dezentralen Abstimmungsausschuss Rückmeldung. Das vorläufige Abstimmungsverzeichnis wird bei Vorliegen der Abstimmungsberechtigung sowohl von der/dem Abstimmungsleiter/in als auch im Abstimmungslokal ergänzt.

- (2) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen des/der Abstimmungsberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Abstimmungsverzeichnisses vermerkt.
- (3) Der für das Abstimmungslokal zuständige dezentrale Abstimmungsausschuss hat einen Abstimmungsberechtigten/eine Abstimmungsberechtigte zurückzuweisen,
 1. dessen/deren Identität nicht eindeutig geklärt werden kann,
 2. der/die bereits einen Stimmabgabevermerk im Abstimmungsverzeichnis hat, es sei denn, er/sie weist nach, dass er/sie noch nicht abgestimmt hat,
 3. der/die seinen/ihren Stimmzettel außerhalb der Sichtschutzvorrichtung gekennzeichnet oder gefaltet hat,
 4. der/die seinen/ihren Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine/ihre Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Abstimmungsgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat, oder
 5. der/die für den dezentralen Abstimmungsausschuss erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben, den Stimmzettel in einem Wahlumschlag oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.
- (4) Zwischen den Abstimmungstagen sind die Wahlurnen über Nacht – vom Ende des Abstimmungszeitfensters des einen Tages bis zum Beginn des Abstimmungszeitfensters des folgenden Abstimmungstages – unter sicherer Verwahrung zu halten. Der/die Vorsitzende des dezentralen Abstimmungsausschusses hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. In der abstimmungsfreien Zeit ist eine Abstimmung nicht möglich.

§ 16 Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der/die Abstimmungsberechtigte den Stimmzettel, steckt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. Er/sie bestätigt auf dem Briefwahlschein durch Unterschrift, dass er/sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Briefwahlschein mit dem Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag ein.
- (2) Der Wahlbrief ist ausreichend frankiert an die vorgedruckte Anschrift der/des Abstimmungsleiters/in zu übersenden oder während der Dienstzeiten bei der/dem Abstimmungsleiter/in abzugeben. Die/der Abstimmungsleiter/in oder ein/e von ihr/ihm mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragte/r Bedienstete/r kann dem/der Abstimmungsberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle unter Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses auszuüben. Die/der Abstimmungsleiter/in oder der/die Beauftragte nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.
- (3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Tag des Abstimmungszeitraumes (letzter Abstimmungstag) bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der/dem Abstimmungsleiter/in eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Abstimmungstag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der/des Abstimmungsleiters/in unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die/der Abstimmungsleiter/in bestimmt den dezentralen Abstimmungsausschuss, dem diese zur Auszählung auszuhändigen sind, und den Zeitpunkt der Aushändigung.
- (5) Die Mitglieder des nach Abs. 4 zuständigen dezentralen Abstimmungsausschusses öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Briefwahlschein und den Wahlumschlag. Briefwahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Briefwahlscheine mit den Eintragungen im Abstimmungsverzeichnis verglichen.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 1. er nicht bis zum letzten Abstimmungstag bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Briefwahlschein beigefügt ist,
 4. dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beigefügt ist.

In den Fällen des Satzes 1 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

- (7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle von Abs. 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 23) beizufügen; sie sind nach der Prüfung der Abstimmung zu vernichten.
- (8) Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Abstimmungsverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des zuständigen dezentralen Abstimmungsausschusses geöffnet; der Stimmzettel wird unter Beachtung des Abstimmungsgeheimnisses entnommen und ohne entfaltet worden zu sein in die Wahlurne geworfen.
- (9) Während der Öffnung der Wahlbriefe nach Abs. 5, der Entscheidung über eine Zurückweisung eines Wahlbriefes nach Abs. 6 und der weiteren Behandlung nach Abs. 7 sowie während der Öffnung der Wahlumschläge nach Abs. 8 müssen mindestens der/die Vorsitzende des zuständigen dezentralen Abstimmungsausschusses und zwei weitere Mitglieder anwesend sein.

§ 17 Schluss der Abstimmung

- (1) Der/die Vorsitzende des dezentralen Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgegebenen Abstimmungszeiten in seinem/ihrem Abstimmungslokal fest. Danach dürfen nur noch die zu diesen Zeitpunkten im Abstimmungslokal anwesenden Abstimmungsberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt, erklärt der/die Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.
- (2) Nachdem die Abstimmung für geschlossen erklärt wurde, hat der/die Vorsitzende des dezentralen Abstimmungsausschusses die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.

§ 18 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt universitätsöffentlich in vorher dazu bestimmten und bekanntgemachten Räumen.

§ 19 Zeitpunkt der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die/der Abstimmungsleiter/in gibt Ort und Zeitpunkt der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses bekannt. Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses soll unmittelbar nach Schluss des Abstimmungszeitraumes erfolgen.
- (2) Das Abstimmungsergebnis wird von den dezentralen Abstimmungsausschüssen ermittelt. Bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung sind für die Dauer der Abwesenheit des entsprechenden dezentralen Abstimmungsausschusses dessen Wahlurnen zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren sowie die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen zu verwahren.

§ 20 Ermittlung der Zahl der Abstimmenden und Sammlung von Stimmzetteln

Vor dem Öffnen der Wahlurnen ist sicherzustellen, dass die Auszählungstische frei von Stimmzetteln sind. Sodann öffnen die Vorsitzenden der zuständigen dezentralen Abstimmungsausschüsse ihre Wahlurnen. Anschließend werden die Stimmzettel entnommen und gezählt. Die Gesamtzahl der Stimmzettel aus der/den Wahlurne/n eines Abstimmungslokals muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im/in den jeweiligen (Teil-)Abstimmungsverzeichnis/(Teil-)Abstimmungsverzeichnissen übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 21 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen sind Stimmzettel,
 1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
 2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
 3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Abstimmenden/der Abstimmenden hinweisendes Merkmal enthalten,
 4. aus denen sich der Wille des Abstimmenden/der Abstimmenden nicht zweifelsfrei ergibt,
 5. die keine Stimmabgabe enthalten,
 6. in denen mehr als eine Stimme abgegeben wurde.
- (2) Bei Briefwahl gilt neben Abs. 1 ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, als ein ungültiger Stimmzettel.
- (3) Bei Briefwahl gelten neben Abs. 1 und 2 mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel, wenn
 1. keiner von ihnen eine Stimmabgabe enthält oder
 2. sie nicht gleich lautend sind.

§ 22 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Für jedes Abstimmungslokal werden folgende Zahlen ermittelt:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die auf die einzelnen Satzungsanschläge entfallenen gültigen Stimmen.

§ 23 Niederschrift über den Verlauf der Abstimmung; Übergabe der Unterlagen an den zentralen Abstimmungsausschuss

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat jeder dezentrale Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:
 1. Die Bezeichnung des Ausschusses und des ihm zugewiesenen Abstimmungslokals,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder sowie die Namen der Abstimmungshelfer/innen,
 3. den/die Abstimmungstag/e, Beginn und Ende der Abstimmungszeiten,
 4. die Zahl
 - a) der Stimmausgabevermerke im Abstimmungsverzeichnis,
 - b) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - c) der auf die einzelnen Satzungsanschläge entfallenen gültigen Stimmen,
 5. die Darstellung besonderer Vorkommnisse im Abstimmungslokal,
 6. die Unterschriften aller Mitglieder des dezentralen Abstimmungsausschusses.
- (3) Jeder dezentrale Abstimmungsausschuss übergibt dem zentralen Abstimmungsausschuss
 1. die Niederschrift,
 2. die Zähllisten, die bei der Stimmauszählung angefallen sind,
 3. die Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge,
 4. das Abstimmungsverzeichnis mit Stimmausgabevermerken,
 5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

§ 24 Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den zentralen Abstimmungsausschuss

- (1) Der zentrale Abstimmungsausschuss hat die von den dezentralen Abstimmungsausschüssen nach § 21 ermittelten Ergebnisse nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in einer Niederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.
- (2) Der zentrale Abstimmungsausschuss stellt das Abstimmungsergebnis folgendermaßen fest:
 1. Ein Satzungsanschlag ist beschlossen, wenn mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden zugestimmt hat.
 2. Hat kein Satzungsanschlag die erforderliche Mehrheit erreicht, so wird gem. § 9 Abs. 4 eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Satzungsanschlägen, die die meisten Stimmen erhalten haben, angesetzt.
- (3) Der zentrale Abstimmungsausschuss fertigt eine Niederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten:
 1. Die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
 2. Vermerke über gefasste Beschlüsse,

3. die Gesamtzahl
 - a) der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten,
 - b) der Stimmabgabevermerke im Abstimmungsverzeichnis,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der auf die einzelnen Satzungsvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
4. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln,
5. die Unterschriften aller Mitglieder des zentralen Abstimmungsausschusses.

(4) Mit der Unterzeichnung der Niederschrift ist das Abstimmungsergebnis festgestellt.

§ 25 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Das Rektorat gibt das Abstimmungsergebnis und den beschlossenen Satzungsvorschlag unverzüglich bekannt. Die Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Die Zahl der Abstimmungsberechtigten,
2. die Zahl der Stimmabgabevermerke im Abstimmungsverzeichnis,
3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. den Prozentsatz der Abstimmungsbeteiligung,
5. die Zahl der auf die einzelnen Satzungsvorschläge entfallenen gültigen Stimmen.

§ 26 Prüfung und Wiederholung der Abstimmung, Anfechtung

- (1) Die Abstimmung ist mit der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses nach § 25 unbeschadet der durch den Prüfungsausschuss für die Abstimmung durchzuführenden Prüfung der Abstimmung gültig.
- (2) Der Prüfungsausschuss für die Abstimmung ist vom Rektor/von der Rektorin vor dem Beginn des Abstimmungszeitraumes zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Albert-Ludwigs-Universität. Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die Abstimmung können weder Vertreter/Vertreterinnen eines Satzungsvorschlags und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen noch Mitglieder eines anderen Abstimmungsorgans nach § 3 bestellt werden.
- (3) Zur Prüfung der Abstimmung hat die/der Abstimmungsleiter/in dem Prüfungsausschuss für die Abstimmung unverzüglich nach der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Prüfungsausschuss für die Abstimmung hat unmittelbar danach die Abstimmung zu prüfen. Er erstellt über das Ergebnis der Prüfung eine Niederschrift und erstattet dem Rektor/der Rektorin über die Prüfung der Abstimmung schriftlich Bericht. Hält der Rektor/die Rektorin auf Grund des Prüfberichts die Feststellung des Abstimmungsergebnisses für ungültig, so hat er/sie es aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungsabstimmung anzuordnen.
- (4) Die Abstimmung ist vom Rektor/von der Rektorin ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Abstimmungsrecht oder das Abstimmungsverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Abstimmungsergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Abstimmungsergebnis beeinflusst wurde. Bei der Wiederholungsabstimmung wird nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Abstimmungsverzeichnisses abgestimmt wie bei der für ungültig erklärten Abstimmung, soweit der Rektor/die Rektorin keine andere Entscheidung trifft.

- (5) Gegen die Abstimmung kann binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses von jedem abstimmungsberechtigten Mitglied der Albert-Ludwigs-Universität unter Angabe der Gründe bei der/dem Abstimmungsleiter/in schriftlich Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können keine weiteren Gründe mehr gegen die Rechtmäßigkeit der Abstimmung geltend gemacht werden.
- (6) Soweit eine abstimmungsberechtigte Person an der Abstimmung teilgenommen hat, die zwar in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen, aber nicht abstimmungsberechtigt war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Abs. 3 dar.
- (7) Entscheidungen des Rektors/der Rektorin nach den Abs. 3 und 4 sind unverzüglich nach der Berichterstattung des Prüfungsausschusses für die Abstimmung zu treffen. Eine Wiederholung der Abstimmung ist unverzüglich durchzuführen. Das Rektorat legt den Abstimmungszeitraum und die Abstimmungszeiten fest.

§ 27 Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Abstimmungsordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 28 Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen

Die gesamten Abstimmungsunterlagen sind bis zur Konstituierung der Organe der Verfassten Studierendenschaft aufzubewahren; § 16 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Abstimmungsordnung tritt am 12.12.2012 in Kraft.

Freiburg, den 12.12.2012



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor